

Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

28. September 2006

Beabsichtigte Bleiberechtsregelung für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer
Berücksichtigung der voraussichtlichen Kriterien einer Bleiberechtsregelung bei anstehenden Aufenthaltsbeendigungen

Die Frage einer erforderlichen Bleiberechtsregelung und deren Ausgestaltung, für die sich das Land Schleswig-Holstein seit langem einsetzt, beschäftigt die Innenminister und – senatoren des Bundes und der Länder bereits seit längerem. Nach intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen den Ländern und dem Bundesinnenministerium in der vergangenen Woche scheinen sich die Konturen einer Bleiberechtsregelung, die von der Innenministerkonferenz im November 2006 einvernehmlich zu beschließen wäre, allmählich abzuzeichnen.

Bei der Planung und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bitte ich bis zum Jahresende, Personen auszunehmen, die die nachfolgend aufgeführten Kriterien, die voraussichtlich die Grundpfeiler der zukünftigen Regelung sein werden, erfüllen könnten:

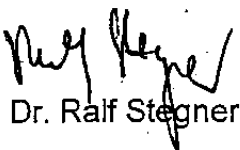
Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die zum Stichtag (Tag der IMK-Befassung)

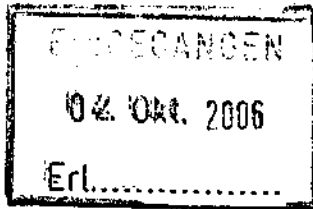
1. faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind
- 2.1 mindestens ein minderjähriges Kind haben und sich seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, oder

- 2.2 in allen anderen Fällen sich seit sich seit mindestens 7 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
3. in einem dauerhaften Beschäftigungs- / Berufsausbildungsverhältnis stehen und den Lebensunterhalt – ggf. der Familie - durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe nachhaltig sichern.
(Ausnahmetatbestände werden erwogen für Auszubildende, Familien und Alleinerziehende mit Kindern)

Sofern zum Stichtag kein Beschäftigungsverhältnis vorliegen sollte, weil die Aufnahme einer Arbeit aufenthaltsrechtlich untersagt war oder die Arbeitsagentur keine Zustimmung erteilt hat, kann der Aufenthalt - sofern insbesondere wegen früherer Erwerbstätigkeit eine positive Erwerbsprognose vorliegt – zunächst probeweise weiter erlaubt werden.

4. folgende Voraussetzungen erfüllen: Wohnraum, Schulbesuch aller Kinder, einfache / ausreichende Deutschkenntnisse.
5. Auszuschließen sind Personen,
 - 5.1 die gegenüber der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
 - 5.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder behindert haben,
 - 5.3 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
 - 5.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden oder
 - 5.5 die Bezüge zu Extremismus / Terrorismus haben.


Dr. Ralf Stegner



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

- Anschriften laut Verteiler -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 606-212-29.234.0-23
Meine Nachricht vom: /

Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-3290

28. September 2006

**Beabsichtigte Bleiberechtsregelung für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer
Berücksichtigung der voraussichtlichen Kriterien einer Bleiberechtsregelung bei anstehenden Aufenthaltsbeendigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Erlass des Innenministers, Herrn Dr. Ralf Stegner, vom 26.9.2006 übersende ich anliegend zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Stephanie Hinrichsen

Anlage: 1